

### Zur Sittenwidrigkeit von Franchise-Verträgen und zum Recht des Franchise-Gebers auf fristlose Kündigung



➔ RA Dr. Helmuth  
Liesegang,  
Liesegang &  
Collegen, Wuppertal

#### 1. Problemaufriss

Das Urteil befasst sich mit der Sittenwidrigkeit eines Franchise-Vertrages, dem Verstoß gegen ein Nebentätigkeitsverbot als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung und der Möglichkeit, befristete Franchise-„Kettenverträge“ fristgerecht zu kündigen.

#### 2. Sachverhalt

Zwischen den Parteien bestand ein Franchise-Vertrag. Er lief zunächst bis zum 31.12.2000 und sah eine einseitige, inzwischen ausgeübte Verlängerungsoption über weitere 5 Jahre für den beklagten Franchise-Nehmer vor. Der Franchise-Vertrag sollte sich auch danach verlängern, wenn er nicht von einer der Parteien rechtzeitig gekündigt würde.

Seit Juni 2004 betrieb der Beklagte – zum Aufbau einer neuen Existenz für den Fall, dass der Vertrag nicht verlän-

gert würde – in räumlicher Nähe zu dem Franchise-Betrieb ein Konkurrenzunternehmen. Noch im selben Monat kündigte die Klägerin den Franchise-Vertrag außerordentlich wegen eines Verstoßes gegen das vertraglich vereinbarte Nebentätigkeitsverbot.

In dem Verfahren macht die Klägerin Ersatz des bis Ende 2005 entgangenen Gewinns geltend, weil der Beklagte durch sein Verhalten die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund provoziert habe. Der Beklagte meint, dem Schadensersatzanspruch stehe die Sittenwidrigkeit des Franchise-Vertrages entgegen.

#### 3. Die Entscheidung

Das OLG Oldenburg verurteilte den Beklagten zum Ersatz des bis Ende 2004 entstandenen Schadens. Das ist der Zeitpunkt, zu dem der Vertrag, wäre er unbefristet geschlossen worden, hätte gekündigt werden können.

a) Der Franchise-Vertrag sei nicht sittenwidrig. Eine sittenwidrige Knebelung,

die voraussetze, dass der Franchise-Nehmer annähernd vollkommen dem Willen des Franchise-Gebers unterworfen sei und faktisch zum Angestellten im eigenen Betrieb werde, liege nicht vor. Anhaltspunkte für die Knebelung seien Dichte und Umfang von Weisungs- und Zustimmungsrechten, deren Existenz an sich unschädlich - weil typisch für Franchise-Verträge - sei. Auch spreche eine große Anzahl einseitig belastender, unwirksamer Klauseln im Vertragswerk für eine Knebelung. In diesem Fall verbleibe dem Beklagten, in dessen Händen die Buchhaltung, Kassenführung und der Zahlungsverkehr lag, jedoch ein hinreichender unternehmerischer Spielraum. Der Franchise-Vertrag sei auch nicht wucherisch. Denn Leistung (Zahlungspflichten des Franchise-Nehmers) und Gegenleistung (Nutzung einer eingeführten und erprobten Geschäftsidee) bildeten nach Ansicht des Gerichtes hier kein auffälliges Missverhältnis.

Den Ausführungen des OLG ist zuzu- ➤

&gt;

das OLG insoweit die landgerichtliche Entscheidung, die aufgrund mangelnden wirtschaftlichen Verständnisses des Franchise-Vertragsmodells von einer sittenwidrigen Knebelung des Franchise-Nehmers ausgegangen war.

- b) Der Franchise-Vertrag sei wirksam außerordentlich gekündigt. Der hierfür notwendige wichtige Grund liege in der Verletzung des vertraglichen Nebentätigkeitsverbotes. Der Klägerin sei nicht zuzumuten, zu dulden, dass der Beklagte über einen Zeitraum von 1 ½ Jahren gegen dieses Verbot verstoße und damit letztlich seine Hauptleistungspflicht verletze. Die Konkurrenztätigkeit sei nicht damit zu rechtfertigen, dass der Beklagte seine Existenz durch die Neuerrichtung einer Unternehmung habe sichern müssen. Franchise-Verträge seien durchweg befristet und mit dem Risiko verbunden, dass das Vertragsverhältnis nicht verlängert werde, was nicht zur Entbindung von der vertraglich übernommenen Pflicht führe.
- c) Die Pflicht zur Zahlung des Schadensersatzes beruhe darauf, dass der Beklagte durch seine Vertragspflichtverletzung die außerordentliche Kündigung provoziert habe. Allerdings sei der Beklagte nur zum Ersatz des bis zum 31.12.2004 (und nicht bis zum 31.12.2005) entstande-

nen Schadens verpflichtet, weil davon auszugehen sei, dass die Vertragsparteien den Vertrag jedenfalls fristgerecht zum 31.12.2004 hätten kündigen können. Das Recht zur fristgerechten Kündigung bestehe hier obwohl der Vertrag befristet geschlossen worden war, weil es sich um einen sog. „Kettenvertrag“ handle, der wie ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag zu behandeln sei. Kettenverträge sind auf Zeit eingegangene Verträge, bei denen beide Parteien davon ausgehen und aufgrund der Gesamtumstände davon ausgehen dürfen, dass sie in gleicher Weise wie bisher verlängert werden. Für das Vertrauensverhältnis auf die Verlängerung spreche, wenn – wie hier – der Franchise-Vertrag eine Regelung vorsehe, wonach der befristete Franchise-Vertrag nur endet, wenn eine Seite ihn zum Ablauftermin rechtzeitig kündigt.

Durch die vom OLG vorgenommene Qualifizierung eines einheitlichen Vertragsverhältnisses wird allerdings die Schadenersatzverpflichtung des Franchise-Nehmers um ein Jahr verkürzt. Diese rechtliche Würdigung lässt sich nicht mit dem vom OLG vorgenommenen Hinweis auf ein BGH-Urteil rechtfertigen. Durch die vom Franchise-Nehmer ausgeübte Verlängerungsoption war das Vertragsverhältnis unseres Erachtens wirksam bis zum 31.12.2005 verein-

bart worden. Die zugunsten des Franchise-Nehmers als möglich angesehene Verkürzung ist auch unter dem Stichwort „Kettenverträge“ nicht herleitbar. Die Rechtsprechung will im Fall von Kettenverträgen dem betroffenen Vertragspartner ein Recht auf Weiterführung des Vertrages gewähren, so dass der andere Vertragspartner sich nicht auf einen im Kettenvertrag vorgesehenen Endtermin berufen kann. Voraussetzung für eine wirksame Beendigung des Vertragsverhältnisses ist vielmehr trotz des fest terminierten Kettenvertrages die ausdrückliche fristgerechte Kündigung. Das OLG stellt unseres Erachtens diese Rechtsprechung auf den Kopf, wenn sie nun dafür in Anspruch genommen wird, das Vertragsverhältnis vorzeitig mit einer Kündigungsmöglichkeit zu belegen.

#### 4. Fazit

An die Sittenwidrigkeit eines Franchise-Vertrages, der typischerweise Weisungs- und Zustimmungsrechte vorsieht, sind hohe Anforderungen zu stellen. Ein Verstoß gegen ein Nebentätigkeitsverbot durch einen Franchise-Nehmer stellt einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar. Befristete „Kettenverträge“ sind nach Auffassung des OLG, wie auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge, fristgerecht kündbar. Die letztere rechtliche Beurteilung

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Deutsches Franchise Institut (DFI) GmbH

Anschrift: Deutsches Franchise Institut (DFI) GmbH  
Erlenstegenstraße 7 | D-90491 Nürnberg | ++49.911.32003-0 | Fax ++49.911.32003-20  
E-Mail: [info@franchise-institut.de](mailto:info@franchise-institut.de)  
Internet: [www.franchise-institut.de](http://www.franchise-institut.de)  
Handelsregister Nürnberg HRB 19216

Geschäftsführer: Peter Karg

Gestaltung, Inhalt, Layout: Deutsches Franchise Institut (DFI) GmbH

Disclaimer: „Für die technische und konzeptionelle Erstellung des PDF-Newsletter sowie die redaktionellen Inhalte ist das Deutsche Franchise Institut verantwortlich. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei Links, die auf fremde Internet-Angebote hinweisen, um unverbindliche Empfehlungen handelt. Das Deutsche Franchise Institut vermittelt über die Links lediglich den Zugang zu diesen Angeboten; sie hat keinen Einfluss auf deren Inhalte und macht sich diese Inhalte auch nicht zu Eigen.“

Copyright © 2008 Deutsches Franchise Institut (DFI) GmbH  
Alle Rechte vorbehalten. All rights reserved.